

Kaufvertrag

1) **- Verkäufer -**
 Die Firma - **Neckar Mobile GbR** – Inh: Ayyildiz & Sanna Nürtingerstr Str. 43- D-72074 Tuebingen

verkauft hiermit an

2) Firma/Herrn/Frau _____ Vorname _____ geb. _____
 Strasse _____ PLZ _____ Wohnort _____
 Tel. _____ Handy _____ E-Mail _____

- Käufer -

das Gebrauchtfahrzeug

3) Fahrzeugart _____ Hersteller _____
 Typenbeschreibung _____ Farbe _____
 Fahrgestell-Nr. _____ Kfz-Brief-Nr. _____

4) **in gebrauchtem Zustand wie besichtigt und unter Ausschluß jeglicher Sachmängelhaftung**

5) im Wege des **Barverkaufs**

6) zu einem **Kaufpreis** von _____ EUR
 zzgl. ges. MwSt. _____ % _____ EUR

Gesamtbetrag _____ EUR

Anzahlung _____ EUR

§ 25a UStG ja nein

Händler / Export Geschäft

Der Verkauf erfolgt unter
 Ausschluß jeglicher
 Sachmängelhaftung

Datum _____ Unterschrift _____

7) Nebenabreden und besondere Hinweise:

8) Zusicherungen

Die oben unter 3) gemachten Angaben sowie die Angaben auf dem Verkaufsschild dienen lediglich der **Bezeichnung und unverbindlichen Beschreibung** des Kaufgegenstandes und stellen als informative Anpreisungen **keine** Zusicherungen des Verkäufers dar.

Der Verkäufer weist ausdrücklich darauf hin, daß er das Fahrzeug **nicht** auf Unfall- oder Vorschäden **untersucht** hat. Das Fahrzeug wurde ausschließlich im Wege einer äußeren Inaugenscheinnahme nach einfach feststellbaren, offensichtlichen Mängeln untersucht. Verbindliche Angaben über den Zustand des Fahrzeugs können daher nicht gemacht werden; ausgenommen sind etwaige Angaben vorstehend unter 7) und 8) des Vertrages. **Der Käufer verzichtet auf / wünscht eine besondere Überprüfung** durch Verkäufer oder Dritte.

9) Auf die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hingewiesen; diese werden als Vertragsbestandteil anerkannt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM GEBRAUCHTWAGENKAUF

1. Kaufvertrag: Schriftform und Abtretung

Sämtliche Vereinbarungen im Kaufvertrag sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel ist gleichsam nur schriftlich möglich.

Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich und unverbindlich vereinbart werden und sind schriftlich anzugeben. Fristbeginn für Lieferfristen ist der Abschluß des Kaufvertrages.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

2. Abnahme:

Eine etwaige Probefahrt vor der Abnahme ist in den Grenzen üblicher Probefahrten bis höchstens 20 km zu halten. Der Käufer hat während der Probefahrt jegliche Sorgfaltspflichten eines ordnungsgemäßen Verkehrsteilnehmers zu beachten.

Die Abnahme des Kaufgegenstandes Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises ist Hauptleistungspflicht des Käufers. Bleibt der Käufer mit der Abnahme länger als acht Tage ab Zugang der Anzeige der Bereitstellung des Kaufgegenstandes im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Nachfrist von acht Tagen setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne.

Mit Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert hat oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Verkäufer 15 % des vereinbarten Kaufpreises geltend machen, sofern nicht der Käufer keinen oder einen geringeren Schaden nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt für den Verkäufer möglich.

3. Kaufpreisfälligkeit, Zahlungsverzug und Aufrechnung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die bare Zahlung des Kaufpreises fällig mit der Übergabe des Kaufgegenstandes oder dem Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen entgegengenommen.

Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Der Verzugszins ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

Gegenüber Ansprüchen des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers anerkannt oder unbestritten oder ein rechtskräftiger Zahlungstitel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Kaufvertrag beruht.

4. Gewährleistung

Der Kaufgegenstand wird unter Ausschluß jeder Gewährleistung verkauft. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Der Verkäufer haftet nicht dafür, daß die Ausstattung sowie alle Zubehör- und Anbauteile des Kaufgegenstandes originalgetreu sind und keine Veränderungen vorliegen, die die TÜV-Zulassung oder die Allgemeine Betriebserlaubnis entfallen lassen oder beeinträchtigen. Eine Unterscheidung auf Originalteile ist nicht Vertragspflicht des Verkäufers.

5. werkvertragliche Nebenpflichten des Verkäufers

Übernimmt der Verkäufer im Kaufvertrag eine vertragliche Nebenpflicht zu Veränderungen am Fahrzeug bis zur Übergabe, so bemißt sich die Gewährleistung hierfür ausschließlich nach Werkvertragsrecht.

Liegt ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel vor, so ist die Gewährleistung nach Wahl des Verkäufers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Schlägt die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung fehl, oder ist der Verkäufer zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Fehlerhaftigkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder der Käufer Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder wegen arglistigen Verhaltens geltend macht.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aus dem Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zustehenden Forderungen (Anmeldekosten, Zulassungsgebühren, Kosten für Werk- und Zusatzleistungen, u. a.) im Eigentum des Verkäufers.

Bis zum vollständigen Übergang des Eigentums auf den Käufer bleibt der Besitz und das Recht zum Besitz am Fahrzeugbrief beim Verkäufer, der Käufer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder andere, das Sicherungsrecht des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Verfügung über den Kaufgegenstand vorzunehmen.

Bei der Geltendmachung von Rechten durch Dritte an dem Kaufgegenstand, insbesondere der Pfändung des Kaufgegenstandes oder der Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts durch eine Werkstatt, ist der Käufer verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt dem Dritten anzuzeigen und den Verkäufer schriftlich zu unterrichten.

Wurde der Abschluß einer Vollkaskoversicherung vereinbart, hat der Käufer diese unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, für sich einen Sicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen. Kommt der Käufer dieser Pflicht trotz schriftlicher Mahnung des Verkäufers nicht nach, kann der Verkäufer die Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Versicherungsprämien verauslagern und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

Der Verkäufer kann den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen, wenn der Käufer mit der Kaufpreiszahlung und der Zahlung der im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag stehenden Forderungen des Verkäufers in Verzug gerät oder die vorstehenden Pflichten aus dem Eigentumsvorbehalt schuldhaft verletzt. Der Käufer stimmt in diesem Fall einer freihändigen Veräußerung des Fahrzeugs durch den Verkäufer in Anrechnung auf die bestehende Schuld zu; der Verkäufer ist nicht an die Vorschriften über die pfandweise Verwertung gebunden.

Nimmt der Verkäufer das Fahrzeug an sich, so sind Verkäufer und Käufer darüber einig, daß der Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Verlangen des Käufers, das nur innerhalb von fünf Werktagen nach der Rücknahme geäußert werden kann, wird nach Wahl und auf vorauszahlende Kosten des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln.

Der Verkäufer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Käufer einen erzielbaren Kaufpreis oder möglichen Verkauf schriftlich mitzuteilen und zugleich dem Käufer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der der Käufer zur Meidung des Abverkaufs und zur Rückerlangung des Fahrzeugs seinen rückständigen Verpflichtungen vollständig nachkommen kann. Verstreicht die Frist fruchtlos, kann sich der Käufer auf einen Mindererlös aufgrund eines Verkaufs unterhalb eines erreichbaren allgemeinen Verkaufswerts nur berufen, wenn der Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

7. Haftung

Der Verkäufer haftet für Schäden des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn er, sein Vertreter, Betriebsangehöriger oder Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Die Haftung des Verkäufers wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder verfügt er im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Geltendmachung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen der Sitz des Verkäufers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Das anwendbare Recht bestimmt sich ausschließlich nach dem Recht für die Bundesrepublik Deutschland.